



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Bayerische Dokumente zum Kriegsausbruch und zum Versailler Schuldspruch**

**Dirr, Pius**

**München [u.a.], 1925**

70. Der Gesandte in Berlin an den Vorsitzenden im Ministerrate

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-73506](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-73506)

Die Wahlkonsuln können im Lande bleiben, dürfen aber keine Funktionen mehr ausüben.

Die Pässe der fremden Diplomaten, die alle (nicht nur die Chefs) Kaiserpässe bekommen, werden nicht befristet.

Die Gesandtschaftskanzler können unter folgenden 2 Voraussetzungen im Lande bleiben:

1. dass sie der fremden Mission beigeordnet werden, die den Schutz der betreffenden Staatsangehörigen übernimmt,
2. dass die Gegenseitigkeit gewährleistet wird.

Bleiben sie nicht, so erhalten die Kanzleichefs Kaiserpässe, das übrige Personal den Pass des Auswärtigen Amts.

G. H. Lerchenfeld

Nr. 70

### Der Gesandte in Berlin an den Vorsitzenden im Ministerrate

Bericht 418

Berlin, den 31. Juli 1914

Ew. Exz. habe ich in Chiffre die heutige Lage gemeldet.

Wie mir im Auswärtigen Amt gesagt wurde, sind die Würfel dadurch in das Rollen gekommen, dass der russische Botschafter Swerbejew die falsche Nachricht des Lokalanzeigers, Deutschland mobilisiere, nach Petersburg gemeldet hat, ohne sich von der Richtigkeit zu versichern. Man nimmt an, dass das Dementi, das er seiner Meldung nachsandte, ungenügend war, weil der Botschafter seinen Fehler nicht glatt eingestehen wollte.

Dass Kaiser Franz Joseph die Vermittlungsvorschläge abgelehnt hat, wird hier bedauert, weil damit Russland noch mehr ins Unrecht versetzt worden wäre.

Immerhin herrscht die Meinung vor, dass, nachdem Russland zur partiellen Mobilisierung geschritten ist, der Weltkrieg nicht mehr aufzuhalten gewesen ist. Kaiser Nikolaus wäre kaum stark genug gewesen, die Demobilisierung zu verfügen ohne eine Satisfaktion von Österreich-Ungarn, die, wie die Dinge liegen, nicht zu erhalten war.

G. H. Lerchenfeld